



85. Zentralschweizer Regierungskonferenz ZRK 20. November 2009 Lungern

POLIZEIKONKORDAT ZENTRALSCHWEIZ

**Bisherige Arbeitsschritte
Vernehmlassungsergebnisse
Endgültige Fassung des Konkordats
Bericht zuhanden der Regierungen und Parlamente
Weiteres Vorgehen**



Bisherige Arbeitsschritte:

- *Juni 08* Auftrag der ZPDK zur Ausarbeitung eines neuen Entwurfs für Konkordat und Botschaft, gestützt auf 1. Vernehmlassung 2006
 - *Sept.08* Mitbericht der Rechtsdienste, Auswertung, Korrekturen
 - *Okt.08* Verabschiedung durch ZPDK z.H. 2. Vernehmlassung
 - *bis Mai 09* Breite Vernehmlassung in den Kantonen inkl. Parlamentarische Kommissionen
 - *bis Juli 09* Aufbereitung Vernehmlassung, Bewertung durch ZPDK, Auftragserteilung zur Überarbeitung
 - *Nov.09* Verabschiedung Konkordat und Botschaft zuhanden Kantonsregierungen durch ZPDK
- **20. Nov.09 Präsentation Konkordat und Botschaft vor der ZRK**



Die wichtigsten Grundsätze in Kürze (1)

- ★ Das Konkordat schafft die Grundlagen zur Zusammenarbeit, legt aber die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit nicht fest
- ★ Direkt anwendbar ist das Konkordat für Unterstützungseinsätze
- ★ Zwei Formen interkantonalen Zusammenarbeit mittels Vereinbarungen sind vorgesehen: die Übertragung von Aufgaben mittels Leistungskauf und der interkantonale Polizeidienst
- ★ Abschluss und Änderungen des Konkordats bzw. der darauf gestützten Vereinbarungen richten sich nach kantonalem Recht



Die wichtigsten Grundsätze in Kürze (2)

- ★ Die bisherigen interkantonalen Organe auf politischer Ebene (ZPDK) und im Bereich der Polizeiführung (ZPKK) haben eine gesetzliche Grundlage mit klar geregelten Kompetenzen
- ★ Das Konkordat verzichtet darauf, für Fragen der Zuständigkeit, der Haftung oder des Personalrechts Spezialrecht zu schaffen
- Das Konkordat arbeitet mit Verweisungen auf bestehendes Recht



Polizei XXI Polizeikonkordat / Berücksichtigung Vernehmlassung - S. 1

Wer	Thema	Auftrag ZPDK 10.06.2009	Beschluss ZPDK 06.11.2009
LU	Offenes Konkordat (Beitritt weiterer Kantone möglich)	Für LU ein Key Point; jurist. korrekte Form prüfen	Stellungnahme im Bericht unter „Titel und Ingress“; Beitritt zu Vereinbarungen s. neuer Art. 33
OW	Art. 1 Ausdrückliches Bekenntnis zur Polizeihoheit der Kantone	Nicht erforderlich, Hinweis in Botschaft	Hinweis im Bericht zu Art. 1
ZG	Art. 1: Kürzere/prägnantere Formulierung des Zweckartikels	Vorschlag prüfen	Nicht übernommen Begründung im Bericht zu Art. 1
ZG	Art. 2: Separate Definition von „Polizeiorgane“ und „Mitarbeitende“	Prüfen, evtl. Begriff „MA“ weglassen	Übernommen Änderung von Art. 2 Ziff 3; Hinweis im Bericht zu Art. 2
ZG	Art. 3: Präzisierung zur Amtshilfe (Beschränkung; geltendes Recht; Beschwerderecht)	Vorschlag prüfen	Übernommen Neu: Art. 3 Abs. 3 Hinweis im Bericht zu Art. 3



Polizei XXI Polizeikonkordat / Berücksichtigung Vernehmlassung - S. 2

Wer	Thema	Auftrag ZPDK 10.06.2009	Beschluss ZPDK 06.11.2009
OW	Art. 8 (+26) jeweilige Orientierung der ausserkantonalen Polizeikräfte über örtliche Rechte und Pflichten	Kommentar in Botschaft genügt	Hinweis im Bericht zu Art. 8
LU	Art. 9: Unklar, was die Aufsichtspflicht alles umfasst; Präzisierung nötig	Präzisere Formulierung prüfen	Keine Änderung des Konkordats- textes; Präzisierungen im Bericht zu Art. 9
ZG	Art. 11 (+13, 14, 18, 28): Wünscht, dass die gesamte Haftungsproblematik im Konkordat selbst geregelt wird; leichte Verständlichkeit erforderlich	Inhaltlich keine Änderung; evtl. Verständlichkeit optimieren	Berücksichtigt im Bericht zu Art. 11
alle	Art. 12: Abgeltung wird unterschiedlich beurteilt. ZRK-Schlüssel: UR, OW; Variante: LU, SZ, ZG, NW	Klarer Entscheid zugunsten Variante	Berücksichtigt Neu wird Variante zu Abs. 2
SZ	Art. 14: „Küssnachter-Modell“ entspricht nicht der tatsächlichen Regelung	Botschaft präzisieren	Unterschiedliche Betrachtungs- weise; Erläuterung im Bericht zu Art. 14



Polizei XXI Polizeikonkordat / Berücksichtigung Vernehmlassung - S. 3

Wer	Thema	Auftrag ZPDK 10.06.2009	Beschluss ZPDK 06.11.2009
ZG	Art. 16: Vorgaben bezüglich Datenschutz gemäss Recht des Leistungseinkäufers	<i>Nein; abweichender Vertrag möglich, Hinweis in Botschaft</i>	<i>Berücksichtigt im Bericht zu Art. 16</i>
SZ	Art. 16: Für Rechtspflege soll Recht des Tatortes (Leistungseinkäufer) gelten	<i>Ist klar; Hinweis in Botschaft</i>	<i>Berücksichtigt im Bericht zu Art. 16</i>
LU	Art. 18: Haftungsregel gilt für hoheitlichen Bereich; für nicht-hoheitliche Handlungen gilt Zivilrecht	<i>Richtig; Hinweis in Botschaft</i>	<i>Berücksichtigt im Bericht zu Art. 18, letzter Abschnitt</i>
UR	Art. 22: Missverständnisse verhindern: kein Innerschweizer Polizeikorps geplant	<i>Nein; allenfalls in Botschaft</i>	<i>Berücksichtigt in Abschnitt B „Interkant. Polizeidienst“</i>
UR	Art. 29: Eckwerte Rechnungswesen im Konkordat festlegen	<i>Evtl. Bemerkung in Botschaft</i>	<i>Berücksichtigt im Bericht zu Art. 29/30</i>
ZG	Art. 30: Verhältnis Übernahme Abschreibungs-/Zinskosten festlegen	<i>In Abs. 2 geregelt; evtl. Hinweis in Botschaft</i>	<i>Streichung/Ergänzung in Abs. 3; Erläuterung im Bericht zu Art. 30</i>



Polizei XXI Polizeikonkordat / Berücksichtigung Vernehmlassung - S. 4

Wer	Thema	Auftrag ZPDK 10.06.2009	Beschluss ZPDK 06.11.2009
ZG	Art. 33/39: Bestimmungen über kant. Zuständigkeit nötig?	<i>Ja; belassen</i>	<i>Begründung im Bericht zu Art. 34</i>
OW	Art. 34: Nennung Rechtsform von ZPDK und ZPKK	<i>Vor-/Nachteile des Vorschlags prüfen</i>	<i>Hinweis im Bericht zu Art. 35</i>
OW	Art. 34: Möglichkeit der schriftlichen Abgabe der Stimme sowie Beschlussfassung auf Zirkularweg	<i>Vorschlag prüfen; Regelung in Geschäftsordnung?</i>	<i>Berücksichtigt im Bericht zu Art. 35 Neu: Art. 35 Abs. 6</i>
OW	Art. 36: Stellvertretung an Sitzungen regeln; Beschlussfassung auf Zirkularweg	<i>Vorschlag prüfen; Kdt lehnen Vertretung ab</i>	<i>Erläutert im Bericht zu Art. 37</i>
LU	Art. 37: Frage der Hinterlegung des Konkordates prüfen	<i>Ist Hinterlegung nötig? Evtl. weglassen</i>	<i>Begründung für Notwendigkeit im Bericht zu Art. 38</i>
LU	Art. 41: Zuständigkeiten bei Beendigung des Konkordates präzisieren	<i>Widerspruch klären</i>	<i>Erläuterung im Bericht zu Art. 39-44</i>



Nutzen des Konkordates (1)

- ▶ Das Konkordat schafft die Grundlagen für eine vertiefte interkantonale Polizeizusammenarbeit in der Zentralschweiz
- ▶ Bei den Unterstützungseinsätzen berücksichtigt das Konkordat neue Entwicklungen und gesamtschweizerische Regelungen (IKAPOL)
- ▶ Klare Kompetenzen und Abläufe bei Unterstützungseinsätzen ermöglichen auch in heiklen und dringenden Fällen ein gut strukturiertes und rasches Handeln
- ▶ Das Konkordat erleichtert die Zusammenarbeit im Polizeidienst und bei gemeinsamen Projekten (POLIZEI XXI)
- ▶ Das Konkordat schafft politisch und für die ausführenden Polizeiorgane Rechtssicherheit



Nutzen des Konkordates (2)

Das Konkordat bringt Perspektiven auch für die überregionale Zusammenarbeit:

- ▶ Pilotkonkordat für die KKJPD
- ▶ Beispiel einer Entwicklungsmöglichkeit, welche das Konkordat bietet: Bahnpolizei

Sollten die Kantone diese Aufgabe übernehmen, können sie dies mit einer Vereinbarung gemäss Art. 22 Konkordat tun. Dieser Vereinbarung können - gestützt auf Art. 33 - alle 26 Kantone beitreten



Weiteres Vorgehen:

- ▶ *20. Nov.09* Präsentation Konkordat und Botschaft vor der ZRK
- ◆ *28.02.10* Verabschiedung Konkordat/Bericht durch Kantonsregierungen zuhanden parlamentarischer Genehmigung
- ◆ *Sommer 2010* Information Bundeskanzlei durch ZRK-Sekretariat
- ◆ *Herbst 2010* Genehmigung/Beitrittsbeschluss evtl. Referendum durch Parlamente bzw. Volksabstimmung
- ▶ *01.01.2011* **Inkrafttreten gemäss Art. 39 Konkordat**